

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 16 (1911-1912)

Anhang: Die Mädchenfortbildungsschule : Beilage zur "Schweiz. Lehrerinnenzeitung" : Nr. 1

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mädchenfortbildungsschule

apl.
K

Beilage zur „Schweiz. Lehrerinnenzeitung“

Nr. 1.

Inhalt von Nr. 1: Reglement für die Mädchenfortbildungsschule im Kanton Bern. — Eingabe des Kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins. — Aus der Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. — Einige Gedanken über den Reglementsentwurf für die Mädchenfortbildungsschulen. — Unser Büchertisch.

Reglement für die Mädchenfortbildungsschule des Kantons Bern.

Entwurf, bereinigt nach den Beschlüssen des Vorstandes des Schulsynode vom 14. Okt. 1911.

Art. 1. Die Mädchenfortbildungsschule hat den Zweck, die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen zu fördern. Sie hat die Schülerinnen mit den zur Besorgung eines Haushalts erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten. Hierbei sind ausschliesslich die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu berücksichtigen.

Art. 2. Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

Art. 3. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Mädchenfortbildungsschule beschliesst, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Mädchen obligatorisch, unter Vorbehalt der nachfolgend erwähnten Dispensationsgründe.

Art. 4. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde hat innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen, in welchem Alter der Eintritt in die Fortbildungsschule zu erfolgen hat.

Die Gemeinden sind befugt, für Töchter über 20 Jahren, sowie für verheiratete Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch zu veranstalten, oder diesen den Besuch der obligatorischen Kurse zu gestatten.

Art. 5. Die obligatorischen Fächer sind: Haushaltungskunde (Kochen, verbunden mit Nahrungsmittellehre), Handarbeiten, Gesundheitslehre (Säuglingsfürsorge und Mutterpflichten), Kranken- und Kinderpflege.

Art. 6. Es steht den Gemeinden frei, den Unterrichtsplan durch Beifügen der Fächer: Rechnen, Buchhaltung, Gesetzeskunde, Waschen, Plätten, Gemüsebau (Konservieren von Gemüse und Früchten) zu erweitern. Der Besuch der Fächer ist für die Schülerinnen der betreffenden Gemeinde ebenfalls obligatorisch.

Art. 7. Es sind vom Besuche der Fortbildungsschule diejenigen Schülerinnen zu dispensieren, welche:

1. eine höhere Lehranstalt besuchen oder
2. sich über den regelmässigen und genügenden Besuch einer Haushaltungsschule oder ähnlichen Anstalt ausweisen oder
3. eine Prüfung in den obligatorischen Fächern mit Erfolg bestehen.

Es kann auch, nach abgelegter Prüfung, eine Dispensation von einzelnen Fächern ausgesprochen werden.



Mit der Vornahme dieser Prüfungen werden Expertinnen betraut, welche von der kantonalen Kommission zu bezeichnen sind.

Die Obliegenheiten dieser Expertinnen, das zu beobachtende Verfahren, sowie die an dieser Prüfung zu stellenden Minimalforderungen werden durch eine besondere Instruktion näher bestimmt.

Art. 8. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Der Mädchenfortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, samt Beheizung, Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.

Bedürftigen Schülerinnen sind die Lehrmittel und Materialien unentgeltlich zu liefern.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

Art. 9. Der Unterricht in den praktischen Fächern wird in der Regel durch patentierte Haushaltungslehrerinnen erteilt, deren Wahl der in Art. 18 vorgesehenen Aufsichtskommission zusteht.

Wo die Anstellung einer ständigen Haushaltungslehrerin nicht möglich ist, kann der Unterricht in den praktischen Fächern in sog. Wanderkursen erteilt werden.

Die Besoldung soll mindestens Fr. 2.— per Unterrichtsstunde betragen. Bei Bestimmung der Besoldung sind Alterszulagen wie bei der Primarlehrerschaft vorzusehen. Den im Hauptamt angestellten Lehrerinnen ist der Beitritt zur kantonalen Lehrerversicherungskasse zu ermöglichen.

Art. 10. Die Schulzeit dauert mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre mit mindestens 100 Stunden pro Jahr.

Art. 11. Für die praktischen Fächer soll die Schülerzahl per Klasse nicht mehr als 20 betragen.

Art. 12. Der Unterricht soll in der Regel in den Vormittags- oder Nachmittagsstunden und nur ausnahmsweise des Abends erteilt werden.

Art. 13. Den Schülerinnen sind am Schlusse eines jeden Kurses Zeugnisse über Schulbesuch, Betragen, Fleiss und Fortschritt auszustellen.

Art. 14. Der Schulbesuch wird von der Lehrerschaft in einem besondern Rodel kontrolliert. Jeder Schulunfleiss ist strafbar, und es finden mit Bezug auf Entschuldigung oder Bestrafung der Abwesenheiten die Bestimmungen der §§ 69, 70 und 81 des Primarschulgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 15. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Mädchenfortbildungsschule ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen.

Art. 16. Mit der Genehmigung des Reglements wird die Unterstützung des Staates an die Kosten der Fortbildungsschule anerkannt.

Art. 17. Die finanzielle Beteiligung von Kanton und Bund erfolgen nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 82 des Primarschulgesetzes und Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts vom 26. Dezember 1895).

Art. 18. Die Mädchenfortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Leitung und Aufsicht einer vom Gemeinderat zu bestellenden, aus Männern und Frauen zusammengesetzten Kommission.

Art. 19. Die Oberaufsicht steht der kantonalen Unterrichtsdirektion zu, welcher eine aus Männern und Frauen bestehende kantonale Kommission beigegeben wird.

Die Zusammensetzung, Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörde werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Art. 20. Durch Unterstützung bestehender und Errichtung neuer Fachschulen sorgt der Staat für die gründliche Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen.

Art. 21. Durch Aufstellung entsprechender Übergangsbestimmungen ist dafür zu sorgen, dass den Gemeinden die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule möglichst erleichtert wird.

Eingabe des Kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins.

Bern, den 6. Februar 1912.

An Herrn Schuldirektor Schenk zuhänden des Vorstandes der bernischen Schulsynode.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Durch gütige Vermittlung der Unterrichtsdirektion erhielten wir Kenntnis von dem Reglementsentwurfe für die Mädchenfortbildungsschule des Kantons Bern, und der unterzeichnete Vorstand hat in seiner Sitzung vom 27. Januar Stellung dazu genommen.

Wir sehen mit Freuden einer bevorstehenden Verwirklichung der von uns angestrebten Mädchenfortbildung entgegen. Es erfüllt uns mit Befriedigung, dass in Ihrem Entwurfe einige von uns aufgestellte Postulate (Art. 3 und 19) Aufnahme gefunden haben, dagegen erlauben wir uns, Ihnen, geehrte Herren, nachfolgende Wünsche und Zusatzanträge zu unterbreiten.

1. Art. 1 scheint uns zu eng gefasst, da er ausschliesslich die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigt, während wir der Ansicht sind, durch die Fortbildungsschule sollte auch die allgemeine Bildung der Mädchen gefördert werden, wie es schon mancherorts geschieht.

Gleich wie der Jüngling, als angehender Staatsbürger, neben dem militärischen Vorunterricht die Fortbildungsschule geniesst, die seine Schulbildung und Lebenskenntnis erweitert, so hat auch das junge Mädchen ausser der praktischen Bildung noch manches zu wissen nötig, das ihm die Schule wegen mangelnder Zeit und mangelnder Reife der Schülerinnen nicht zu geben vermochte. Wie unbeholfen ist oft noch seine mündliche und schriftliche Ausdrucksweise, wie unwissend steht es oft den einfachsten Fragen des Lebens gegenüber! Deshalb schlagen wir zu Artikel 2 vor, es möchte *der muttersprachliche Unterricht im Dienste der Herzens- und Gemütsbildung* im Unterrichtsplan aufgenommen werden.

2. In Art. 9 sollte die Möglichkeit der Mitarbeit der Primar- und Arbeitslehrerinnen in theoretischen Fächern und in Handarbeit mit aller Deutlichkeit ausgedrückt sein. Nach der jetzigen Fassung könnte diese leicht als ungesetzlich ausgeschaltet werden zum Nachteil der Fortbildungsschule. Die theoretischen Fächer, welche mehr die intellektuelle und sittliche Entwicklung der Schülerinnen im Auge haben, und das Handarbeiten, das so vieler Übung bedarf, können unmöglich mit Erfolg in Wanderkursen unterrichtet werden, so sehr diese auch für die praktischen Fächer ihre Berechtigung haben.

Zudem verfügt der Kanton wohl auf längere Zeit hinaus nicht über eine genügende Anzahl gründlich ausgebildeter Haushaltungslehrerinnen. Die Direktion des Innern hat schon eine namhafte Summe ausgeworfen, um durch hauswirtschaftliche Kurse Lehrerinnen auszubilden, die in den Riss treten können, wo dies nötig ist. Diese und alle andern, die nun schon jahrelang mit Erfolg und Eifer Pionierarbeit für die Mädchenfortbildungsschule geleistet haben, sollten nun keinenfalls auf fernere Mitarbeit verzichten müssen und zwar umso weniger, als eine Lehrerin, die mit den Verhältnissen einer Gemeinde vertraut ist, nie durch eine Wanderlehrerin ersetzt werden kann. Auch würde mancherorts durch schwierige Verkehrsverhältnisse die Errichtung und Entwicklung der Mädchenfortbildungsschule verunmöglicht, sofern die Primar- und Arbeitslehrerinnen nicht angestellt werden dürfen.

In erzieherischer Hinsicht würde der Ausschluss einer erfahrenen Lehrerin geradezu einen Verlust für die Mädchenfortbildungsschule bedeuten. Die eidgenössische Expertin hat sich übrigens je und je in anerkennender Weise über ihre Leistungen geäußert. Die Angelegenheit ist wichtig genug, dass wir Sie bitten, Ihre Ansicht über die Verwendung der Primar- und Arbeitslehrerinnen einzuholen.

In Erwägung aller dieser Gründe stellen wir zu *Art. 9* folgende Zusatzanträge:

Alinea 1: In den theoretischen Fächern kann der Unterricht einer Primar- oder Sekundarlehrerin übertragen werden.

Alinea 2: oder durch eine Lehrerin, die sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweist.

Zu *Art. 20* möchten wir den Ausdruck „Haushaltungslehrerinnen“ durch „Fortbildungslehrerinnen“ ersetzt sehen.

In betreff des Obligatoriums möchten wir uns zu Nr. 2 bekennen und beantragen deshalb, der Staat möchte so bald wie möglich die gesetzliche Grundlage zur Einführung schaffen.

Indem wir Ihnen, geehrte Herren, unsere Eingabe zu gütiger Berücksichtigung angelegentlich empfehlen, zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand des kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins,

Die Vizepräsidentin: *E. Kohler.*

Die Schriftführerin II: *E. Ziegler.*

Aus der Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Erlassen vom Schweizer. Industriedepartement.

An der Spitze der theoretischen Fächer steht die „Deutsche Sprache“. (Siehe unser Postulat in der Eingabe.) Wir entnehmen der sehr bemerkenswerten Anleitung über diesen Unterrichtszweig nur den Schlusspassus:

„Neben der weitem Pflege des schriftlichen Ausdrucks in Briefen und Aufsätzen wird vorgenommen das *Lesen und Besprechen* anregender und lehr-

reicher Lektüre, z. B. von Erzählungen und Lebensbeschreibungen hervorragender Menschen, von Abhandlungen ethischen Inhalts, von Gedichten und dramatischen Werken der Klassiker und von solchen neuern Ursprungs. Die Deutschstunde kann auch zu einer eigentlichen Erziehungsstunde gestaltet werden.“

Im Kapitel „Organisation“ stehen folgende Äusserungen:

„Der Erfolg des Unterrichts an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule hängt enge mit dem Wesen und mit der *Eignung* der Lehrkräfte zusammen. Es bedarf für diese Stufe weiser Erzieher und Erzieherinnen, die auch über technische Kenntnisse verfügen. Selten finden sich alle erforderlichen Eigenschaften in einer Person vereinigt. Zwei, drei und mehr Fachlehrer ergänzen sich zu dieser vollen Lehrkraft. Da, wo eine Lehrerin auf der Elementarschulstufe wirkt, ist sie wohl die geeignetste Persönlichkeit, die von der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule geforderte erzieherische Arbeit zu besorgen. Soll sie auch die Lösung der praktischen Seite der Aufgabe übernehmen, so bedarf sie freilich einer andern Ausbildung, als wie sie zurzeit in den Seminarien geschieht. Eine Lehrerin würde durch den Verkehr mit der reifern Jugend einen grössern Einfluss auf die Charakterbildung der einzelnen Schülerin gewinnen, und in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unendlich viel Gutes in ihrer Gemeinde stiften können. Man vergesse nicht: die auf den Schulbänken der Fortbildungsschule Sitzenden werden über ein kurzes selbst Erzieherinnen, Mütter und Hausfrauen sein; deshalb ist die Qualität der Lehrkraft von so grosser Wichtigkeit. Amte in einem Orte eine Primarlehrerin, die aus irgend welchen Gründen die Unterweisung in den Handarbeiten und in der Hauswirtschaft nicht übernehmen kann, so übertrage man ihr den Unterricht in den theoretischen Fächern: Deutsch, Haushaltungskunde, Buchführung, Gesundheits- und Erziehungslehre. Ist keine Lehrerin da, so übernehme ein Lehrer diesen Unterricht und überlasse die praktischen Fächer der Arbeitslehrerin oder der Haushaltungslehrerin.“

Einige Gedanken über den Reglementsentwurf für die Mädchenfortbildungsschulen.

In den Tagesblättern las man in letzter Zeit öfter kurze Berichte über den neuen Entwurf des Reglementes für die Mädchenfortbildungsschulen. Mit gespannter Aufmerksamkeit sah ich seitdem dem jeweiligen Erscheinen der Fachzeitungen entgegen, indem ich dort nähern Aufschluss und Gedankenaustausch zu finden hoffte. Vergeblich! Die Organe der Lehrerschaft schwiegen sich aus, und doch rückt die Eingabefrist für allfällige Wünsche ihrem Ende entgegen. In diesen Tagen konnte ich Einsicht nehmen in den Entwurf, und es scheint mir, es bleibe trotz der im ganzen vorzüglichen Fassung für uns Lehrerinnen etwas zu wünschen übrig.

Wir finden im Entwurf wiederholt das Wort „praktisch“. Gewiss! Praktisch soll das Mädchen nun ausgebildet werden, das volle neun Jahre mit Theorie abgespiesen wurde. Zur praktischen Hausfrau soll es befähigt werden. Man verlangt in erster Linie von unserm Geschlecht, dass es praktisch sei; denn eine unpraktische Frau kann zum Unglück werden für die Familie. Ob aber eine *ausschliesslich* praktische Frau dem Manne die richtige Gefährtin sein

würde? Ich möchte es bezweifeln. Das Leben hat mich in verschiedenartige Stellungen gebracht, in Schule und Arbeitsschule, in Haushalt, Küche und Krankenzimmer, und da habe ich erkennen können, dass ein praktischer Sinn, eine praktische Hand unbezahlbar sind und unendlichen Segen wirken können. Aber ebenso lebhaft ist in mir die Überzeugung, dass Praxis nicht ganz von der Theorie loszutrennen ist.

Treten wir in ein Krankenzimmer! Ist es nicht von grossem Wert, wenn die Pflegerin über ein gewisses Mass von theoretischen Kenntnissen verfügt? Eine solche Person wird dem Arzte gewiss besser an die Hand gehen können, seine Wünsche und Forderungen schneller auffassen, begreifen und richtiger ausführen. Und die Kinderpflege? Wie anders wird eine Wärterin, der auch das „Warum“ klar ist, ein Kind besorgen, wie viel verständnisvoller wird sie das Erwachen der Geisteskräfte beobachten und ihr Wachstum unterstützen und fördern. Und die Frau, die Gefährtin, oft Gehülfin des Mannes? Wird es ihm nicht eine Freude sein, wenn sie nicht nur für richtige Leibesnahrung und geordneten Haushalt sorgt, sondern auch auf seine geistigen Interessen eingehen kann und er mit ihr über alles reden kann, was ihn beschäftigt.

Wer gut rechnen und eine geordnete Buchhaltung führen soll, der sollte doch auch ein richtiges Brieflein schreiben können, sollte mit der Muttersprache nicht auf dem Kriegsfusse stehen, und wenn die Jünglinge in dieser Richtung Wiederholung und Weiterbildung nötig haben, warum nicht auch die Mädchen?

Es scheint mir auch, die Herzens- und Gemütsbildung sollte nicht ganz beiseite gesetzt werden. Bei gar manchem Mädchen erwacht erst das richtige Verständnis für das Gute und Schöne, wenn es der Schule entwachsen ist; gar mancher gehen erst die Augen auf für die Gefahren, die das Leben birgt, für die Anforderungen, welche an sie herantreten, wenn sie den Kinderschuhen entwachsen ist, und die Fortbildungsschule könnte gewiss grossen Segen stiften, wenn ihr Gelegenheit geboten würde, nach dieser Richtung hin auf die Jugend einzuwirken.

Wenn in Art. 9 in etwas unklarer Fassung von dem Unterricht in den praktischen Fächern die Rede ist, so ist aus dem Wortlaut zu erkennen, dass auch an theoretische gedacht wird und wenn Art. 6 von Gesetzeskunde, Buchhaltung und Rechnen redet, so spielt da nach meinem Verständnis die Theorie auch hinein.

Aus diesen Gründen scheint mir wünschenswert, dass in Art. 1 das Wort „ausschliesslich“ gestrichen und vielleicht durch das Wort „hauptsächlich“ ersetzt werde, wenn man nicht überhaupt eine erweiterte Fassung vorziehen will.

Art. 9 scheint mir auch einer Änderung bedürftig. Es heisst da: „Der Unterricht in den praktischen Fächern soll in der Regel von Haushaltungslehrerinnen erteilt werden.“ Es wird jedermann einverstanden sein, dass diese die geeignetsten Persönlichkeiten sind. Ist das ja ihr eigentlicher Beruf, zu dem sie sich ausgebildet haben, und die Gemeinden, denen eine Haushaltungslehrerin zur Leitung ihrer Schule zur Verfügung steht, können sich Glück wünschen. Aber in wie vielen Orten ist das ein Ding der Unmöglichkeit! Einstweilen wären bei Eintritt des Obligatoriums diese Lehrerinnen noch nicht in genügender Zahl vorhanden. Wer soll da nun in den Riss treten? Zu meiner Verwunderung ist nun nirgends die Rede von der schönen Anzahl Lehrerinnen, welche die vom Berna-Verein in verdankenswerter Weise ins Leben gerufenen Kurse absolviert

und als Abgangszeugnis ein Diplom erhalten haben, unterzeichnet von der Direktion des Unterrichtswesens und dem Vorstande des Berna-Vereins, das sie als Lehrerinnen an weiblichen Fortbildungsschulen qualifiziert. Sollen die nun als minderwertig ausgeschaltet werden?

Ich gebe gerne zu, dass wir Lehrerinnen nicht alle in gleichem Masse befähigt sind zur Erteilung dieses Unterrichts. Nach meinen Beobachtungen war es zumeist die Fertigkeit im Handarbeiten, welche einzelnen fehlte. Im allgemeinen ist aber doch anzunehmen, dass eine Lehrerin, die einen solchen Kurs mitmacht, Freude an der Haushaltung und praktischen Sinn hat und sich nicht scheut, anzugreifen. Eine Lehrerin, die sich äussert, sie habe nur Freude an schönen Büchern und am Theater, wird wohl nie begehren, hauswirtschaftlichen Unterricht zu erteilen, so dass die Furcht vor unfähigen Lehrkräften grundlos erscheint. Ich rede aus Erfahrung, wenn ich behaupte, es gebe auch unter den Lehrerinnen praktische Hausfrauen, die über die nötige Mitteilungsgabe verfügen, um nicht nur Unterschülern, sondern sogar und besonders erwachsenen Töchtern einen fruchtbringenden Unterricht zu erteilen. Ich könne auch Lehrerinnen ohne obigen Ausweis, die Fortbildungsschulen in befriedigender Weise leiten, was gewiss Frau Corradi, die eigenössische Expertin, gerne bestätigen wird. Gewiss ist die vorgesehene Aufsichtskommission auch eine Bürgschaft für eine richtige Besetzung der Lehrstellen.

In Art. 9 werden aber diese Lehrerinnen gar nicht erwähnt. Da werden als Ersatz für die Leitung der praktischen Fächer nur die Wanderkurse genannt und es sollen ja ausschliesslich praktische Fächer unterrichtet werden. Also sind die Lehrerinnen ausgeschlossen, ebenso die Arbeitslehrerinnen, welche letztere doch für die Erteilung des Unterrichts in der Handarbeit sehr gut in den Riss treten könnten und schon vielerorts zur Zufriedenheit der Behörden geamtet haben. Man hat ja auch schon öfter darauf hingewiesen, dass eine praktisch ausgebildete Arbeitslehrerin eine geeignete Persönlichkeit wäre, den Unterricht an der Fortbildungsschule zu erteilen und bei Besprechung des Arbeitsschulgesetzes wurde öfter den Arbeitslehrerinnen in Aussicht gestellt, dass in Zukunft ihre Ausbildung in der Weise erweitert werde, dass ihnen ein Teil des Unterrichts an diesen Schulen übertragen werden könne.

Es erscheint mir daher eine Abänderung wünschenswert in dem Sinne, dass für den Fall, dass die Anstellung einer Haushaltungslehrerin nicht möglich ist, einer andern Persönlichkeit, die sich über die nötigen Kenntnisse ausweisen kann, sei es nun eine Lehrerin, Arbeitslehrerin oder andere gebildete Person, der Unterricht übertragen werden könnte. Sollte dies der Sinn von Art. 9 sein, so darf es auch deutlich gesagt werden, um spätern unliebsamen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

Folgerichtig müsste dann auch in Art. 20 der Ausdruck Haushaltungslehrerin durch Fortbildungsschullehrerin ersetzt werden, ist es ja doch das Reglement für die Fortbildungsschule, nicht für die Haushaltungsschulen.

Ich hoffe, durch meine Zeilen etwas beigetragen zu haben zur Aufklärung in der wichtigen Frage der Mädchenfortbildungsschulen.

E. F.-G.

Unser Büchertisch.

Dr. Wilhelm Liese: Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland. Herausgegeben vom Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege. 2. Auflage: M. Gladbach 1910. Volksvereinsverlag G. m. b. H.

Wer sich um das hauswirtschaftliche Bildungswesen interessiert, findet in diesem Büchlein vielfache Belehrung und Anregung. Dass uns Deutschland in der hauswirtschaftlichen Ausbildung seiner weiblichen Jugend längst vorbildlich geworden, ist eine allbekannte Tatsache.

Wir finden dort bereits das weibliche *Dienstjahr*, wenn wir hören, wie mittlere Bürgersfamilien ihre Töchter zur Erlernung des Haushaltes als Lehrling in andere Familien geben, vielfach auch in Hotels oder in Anstalten mit grossem Haushalt. Wir lesen da, wie auf den grossen Gutshöfen in Pommern die Tagelöhnerstöchter durch die Wirtschafterin des Gutes jeden Winter vier bis fünfmal wöchentlich Unterricht im Nähen und Flechten erhalten. — Im Badischen lässt ein Fabrikant barmherzige Schwestern abwechselnd in die Häuser seiner Arbeiter gehen, damit sie dort am eigenen Herd Frau und Tochter unterrichten. Die Schwester bringt sogar wertvolle, noch wenig bekannte Nahrungsmittel, sowie entsprechende Kochrezepte mit, die sie erklärt und mit den Frauen einübt. Grossen Wert wird auf die Erstellung nährstoffreicher Speisen, die schnell fertig sind, gelegt. — Schulküchen sind in allen grossen Städten, ebenso Fortbildungsschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht. Im Regierungsbezirk Düsseldorf erhielten im Jahre 1905 11,000 schulpflichtige und 10,000 erwachsene Mädchen hauswirtschaftlichen Unterricht. Die Zahl ist in stetem Wachstum begriffen. Die Stundenpläne legen das Hauptgewicht auf Kochen und Nadelarbeit, doch wird auch Deutsch, Rechnen und sogar Schönschreiben erteilt.

Neu sind die sogenannten Frauenschulen, für die zwei Unterrichtsjahre bestimmt sind. Neben Pädagogik gehören Haushaltungskunde, Kindergartenunterweisung, Gesundheitslehre und Kinderpflege, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, Rechnen, Buchführung und Nadelarbeit zu den obligatorischen Fächern.

Deutschlands Frauen- und Gewerbeschulen haben auch bei uns einen guten Klang.

Eine besondere Gruppe bilden die ländlichen Haushaltsschulen, die in erster Linie für den bäuerlichen Haushalt vorbereiten.

Für gründliche Ausbildung geeigneter Lehrkräfte sorgen über hundert verschiedene Seminare. In einigen werden auch Ausbildungskurse für Wanderlehrerinnen abgehalten. Die Volksschullehrerinnen auf dem Lande haben ebenfalls Gelegenheit, speziell für sie berechnete, achtwöchige Kurse mitzumachen.

Die Beschlüsse des ersten internationalen hauswirtschaftlichen Kongresses zu Freiburg in der Schweiz im Jahre 1908 und eine grosse Anzahl verschiedener Lehrpläne schliessen die interessante Schrift.

E. K.